

# FAQ

Anerkennungsverfahren über das Anerkennungstool **KommA** in den Studiengängen Soziale Arbeit (B.A.) und Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management (B.A./LL.B.)

**Grundsätzlich gilt:** Alle Anerkennungsverfahren laufen über das digitale Anerkennungstool **KommA**. Das Einreichen von Leistungsnachweisen, Modulhandbüchern oder Zeugnissen per E-Mail ist nicht erforderlich.  
**ABER:** Die Anrechnung einer abgeschlossenen **Ausbildung als Erzieher:in oder Sozialassistent:in** hingegen erfolgt über ein separates Formular. Für die inhaltliche Erstberatung kann ein Termin mit dem Anerkennungsbeauftragten Prof. Dr. Jonas Rüppel per E-Mail vereinbart werden.

## 1. Welche Leistungen können anerkannt oder angerechnet werden?

**Anerkennung:** Leistungen aus anderen Studiengängen an der HSRM oder einer anderen Hochschule (Inland oder Ausland), sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

**Anrechnung:** Außerhochschulisch erbrachte Leistungen (z.B. berufliche Qualifikationen oder Weiterbildungen), sofern diese nach Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind.

## 2. Ist eine Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungen möglich?

Nein, es werden ausschließlich ganze Module anerkannt.

## 3. Kann immer nur eine Studien- und Prüfungsleistung als Quelleistung angegeben werden?

Nein, für eine Zielleistung (ein Modul im aktuellen Studiengang) können auch mehrere Quelleistungen (mehrere Module aus einem vorherigen Studium) angegeben werden.  
Die Entscheidung erfolgt jeweils auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsprüfung.

## 4. Müssen Modulhandbücher oder Curricula früherer Studienleistungen eingereicht werden?

Ja, zur Prüfung der Gleichwertigkeit sind geeignete Nachweise erforderlich.

Dazu gehören insbesondere:

- Modulbeschreibungen / Modulhandbücher
- Zeugnisse / Leistungsnachweise
- Learning Agreements bei Auslandsaufenthalten

Falls Unterlagen nicht sofort verfügbar sind, ist eine spätere Nachreichung möglich.

## 5. Kann ein Antrag nachträglich geändert werden?

Ja, aber Änderungen sind nur möglich, solange sich der Antrag im Status „In Bearbeitung“ befindet.

## 6. Wie kann der Bearbeitungsstatus verfolgt werden?

In KommA gibt es verschiedene Statusmeldungen, die den Fortschritt anzeigen, z. B.:

- In Bearbeitung: Antrag wird geprüft.
- Dokumente nicht ausreichend: Weitere Unterlagen werden benötigt.
- An Fachdozent:in verwiesen: Fachliche Prüfung durch Modulverantwortliche erforderlich.
- Anerkennung: Antrag wurde genehmigt, Leistung wird verbucht.
- Vollständig: Die Dokumente sind vollständig eingereicht und werden geprüft.
- Ablehnung: Antrag wurde abgelehnt.

## 7. Was passiert, wenn mein Antrag abgelehnt wurde?

Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine automatische Benachrichtigung per E-Mail. Der Ablehnungsbescheid kann anschließend über KommA heruntergeladen werden. Innerhalb eines Monats besteht die Möglichkeit, Widerspruch beim Prüfungsausschuss des Studiengangs einzulegen.

## 8. Besteht die Möglichkeit, während des Studiums mehrere Anerkennungsverfahren einzuleiten?

Ja, es können im Studienverlauf mehrere Anerkennungsverfahren gestartet werden.

9

**Ist ein Anerkennungsverfahren auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb der HSRM erforderlich?**

Ja, auch bei einem internen Studiengangwechsel müssen bereits erbrachte Leistungen über KommA eingereicht werden. Die Entscheidung über eine Anerkennung trifft der Anerkennungsbeauftragte des neuen Studiengangs.

10

**Können Ausbildungsleistungen als Erzieher:in oder Sozialassistent:in im Studium angerechnet werden?**

Ja, es können bestimmte Module in den Studiengängen Soziale Arbeit (B.A.) sowie Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management (B.A.) auf Basis einer abgeschlossenen Ausbildung zur Erzieher:in oder Sozialassistent:in angerechnet werden.

11

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um sich Ausbildungsleistungen als Erzieher:in oder Sozialassistent:in im Studium anrechnen zu lassen?**

Die Ausbildung muss an einer hessischen Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik inkl. staatlicher Anerkennung als Erzieher:in oder Sozialassistent:in innerhalb der letzten fünf Jahre abgeschlossen sein. Bei Ausbildungen außerhalb Hessens oder bei länger zurückliegenden Abschlüssen ist eine Einzelfallprüfung durch die Anerkennungsbeauftragten erforderlich.

12

**Welche Module sind für die Erzieher:innen- und Sozialassistent:innenausbildung anrechenbar?**

Anrechnung Erzieher:innenausbildung	Soziale Arbeit B.A.	Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht & Soziales Management B.A.
Arbeitsfeld 1	M4 Entwicklung, Sozialisation & Bildung 10 CP	M1 Transdisziplinäres Modul – Schwerpunkt Sozialisation & Bildung 10 CP
Arbeitsfeld 2	M6 Recht der Sozialen Arbeit 1 10 CP	M3 Einführung in das Soziale Recht 1 5 CP M9 Einführung in das Soziale Recht 2 5 CP
Querschnitt durch alle Aufgabenfelder	M22 Studium Generale I 5 CP M23 Studium Generale II 5 CP	M19 Studium Generale 5 CP

Anrechnung Sozialassistent:innenausbildung	Soziale Arbeit B.A.	Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht & Soziales Management B.A.
Querschnitt durch alle Aufgabenfelder	M22 Studium Generale I 5CP M23 Studium Generale II 5 CP	M19 Studium Generale 5 CP

Weitere Informationen mit einer übersichtlichen Darstellung sind auf dem [Flyer für Anrechnung der Ausbildung als Erzieher:in oder Sozialassistent:in](#) zu finden.

13

**Welche Ansprechpersonen sind für spezifische Anliegen im Anerkennungsverfahren zuständig?**

Je nach Anliegen sind unterschiedliche Stellen zuständig:

- Technische Fragen oder Fragen zum Verfahren: Stabsstelle PAQ | Prüfungswesen
- Fragen zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen: Anerkennungsbeauftragte des jeweiligen Studiengangs